

Ausbildungsförderung

Verzeichnis der Ausbildungsstätten im Freistaat Bayern

(Stand: 01/2025)

**Herausgegeben vom
Bayerischen Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
- Landesamt für Ausbildungsförderung -
Salvatorstraße 2, 80333 München**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
▪	Abkürzungsverzeichnis mit Signierschlüssel	3
▪	Rechtliche Stellung mit Signierschlüssel	4
▪	Allgemeine Hinweise	5
▪	Abschnitt I Förderzentren (Förderschulen)	6
▪	Abschnitt II Mittelschulen	7
▪	Abschnitt III Realschulen	8
▪	Abschnitt IV Einführungsklassen	9
▪	Abschnitt V Gymnasien	10
▪	Abschnitt VI Fachoberschulen	11
▪	Abschnitt VII Berufsfachschulen (einschließlich Wirtschaftsschulen) und Fachschulen	13
	<u>Anlage 1 zu Abschnitt VII</u>	21
	- Berufsgrundschuljahr (BGJ/s)	
	- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	
	<u>Anlage 2 zu Abschnitt VII</u>	22
	Verzeichnis der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Berufsschulstufe	
▪	Abschnitt VIII Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen	23
▪	Abschnitt IX Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbare Einrichtungen (z.B. Berufsoberschulen)	24
▪	Abschnitt X Akademien (einschließlich Fachakademien)	26
▪	Abschnitt XI Hochschulen	27

▪ Abkürzungsverzeichnis

Schlüssel

A	Anschlussklassen	
AGYM	Abendgymnasium	22
AHS	Abendhauptschule	12
AKAD	Akademie	32
AR	Ausbildungsrichtung	
ARS	Abendrealschule	14
BAS	Berufsaufbauschule	13
BFS	Berufsfachschule	04 (Ausbildungsdauer zwei oder mehr Jahre/ Abschluss berufsqualifizierend) 67 (sonstige BFS; landesspez. bayer. Signatur) 68 (BGJ/s; landesspez. bayer. Signatur)
BOS	Berufsoberschule	24 (landesspez. bayer. Signatur)
FAK	Fachakademie	32
FHS	Fachhochschule	33
FM	Ferienmonat	
FOS	Fachoberschule	05 (FOS, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt) 11 (sonstige FOS)
FR	Fachrichtung	
FS	Fachschule	07 (FS, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt) 21 (sonstige FS)
GYM	Gymnasium	03 (BayAföG: 53; landesspez. bayer. Signatur)
HFS	Höhere Fachschule	31
HS	Mittelschule	01
KHS	Kunsthochschule	34
KOL	Kolleg	23
ö	öffentliche Schule	
p	private Schule	
P	Praktikum	
RS	Realschule	02 (BayAföG: 52; landesspez. bayer. Signatur)

Ü Übergangsklassen
WHS Wiss. Hochschule 35

Rechtliche Stellung**Schlüssel**

öffentliche Schule:	1
anerkannte/genehmigte Ersatzschule:	2
gleichwertige Ergänzungsschule:	3
staatliche Hochschule:	4
nichtstaatliche Hochschule:	5
Ausbildungsstätten, die durch Rechtsverordnung in den Förderungsbereich einbezogen sind:	6
Praktikum:	7
staatliches Fernunterrichtsinstitut:	8
nichtstaatliches Fernunterrichtsinstitut:	9

Allgemeine Hinweise

1. Aufgabe dieses Verzeichnisses ist es, alle Ausbildungsstätten zu erfassen, deren Besuch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz (BayAföG) gefördert werden kann.
2. Die besonderen förderungsrechtlichen Bestimmungen sind den Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten zu entnehmen.
3. Wird ein Antrag auf Ausbildungsförderung für den Besuch einer in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule oder angezeigten Ergänzungsschule gestellt, die nach Auffassung des Amtes für Ausbildungsförderung unter das BAföG oder das BayAföG fällt, so ist unter Einhaltung des Dienstweges eine Entscheidung des Landesamtes für Ausbildungsförderung herbeizuführen.

Abschnitt I: Förderzentren (Förderschulen)

Förderzentren gehören zum Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Mittelschulen). Für den Besuch dieser Schulen können grundsätzlich Leistungen nach dem BAföG gewährt werden, wenn der Auszubildende die Jahrgangsstufe 10 oder 11 besucht und zum Zwecke des Schulbesuchs notwendig auswärts untergebracht ist (§ 2 Abs. 1a BAföG).

Die Mittelschulstufe an Förderzentren umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9, bei Sinnesgeschädigten (Gehörlose, Blinde, Sehbehinderte und Schwerhörige) die Jahrgangsstufen 6 bis 10, und - sofern Mittlere-Reife-Klassen gebildet werden - ggf. die Jahrgangsstufe 10 bzw. 11.

Abschnitt II: Mittelschulen

Die Mittelschule gehört zum Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und - soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses angeboten werden - auch die Jahrgangsstufe 10; sie umfasst für Schülerinnen und Schüler, die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule besuchen, eine weitere Jahrgangsstufe. In der Jahrgangsstufe 10 führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss. In der Jahrgangsstufe 10 bzw. einer weiteren Jahrgangsstufe führen die Vorbereitungsklassen ebenfalls zum mittleren Schulabschluss. Für den Besuch einer Mittelschule kann dem Grunde nach Ausbildungsförderung nach dem BAföG geleistet werden, wenn der Auszubildende eine Mittlere-Reife-Klasse in der Jahrgangsstufe 10 oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses besucht und zum Zwecke des Schulbesuchs notwendig auswärts untergebracht ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG).

Die einzelnen Mittelschulen, an denen Mittlere-Reife-Klassen oder Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses eingerichtet sind, wurden nicht in das Ausbildungsstättenverzeichnis aufgenommen, da diese Schulen in aller Regel von der Wohnung der Eltern aus erreichbar sind. Ob tatsächlich an der jeweiligen Mittelschule eine 10. bzw. eine weitere Jahrgangsstufe eingerichtet ist, hat der Auszubildende durch die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen. Bei Unklarheiten über die Förderungsfähigkeit wird im Einzelfall um Rückfrage gebeten.

Abschnitt III: Realschulen

Die Realschule umfasst grundsätzlich die Jahrgangsstufen 5 bis 10.

In der sechststufigen Realschule können ab der Jahrgangsstufe 7 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

- I mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
- II mit Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich,
- III mit Schwerpunkten im fremdsprachlichen Bereich; die Ausbildungsrichtung kann ergänzt werden durch Schwerpunkte im musisch gestaltenden, im ernährungs- und gesundheitsbezogenen sowie im sozialen Bereich.

Die einzelnen Ausbildungsrichtungen sind hinsichtlich Lehrstoffes und Bildungsgang verschieden (ausschlaggebend für die Entscheidung nach § 2 Abs. 1a BAföG).

Wenn in der Spalte "Bemerkung" nichts eingetragen ist, können in der entsprechenden Schule Knaben und Mädchen aufgenommen werden.

Entsprechendes gilt für die Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Abschnitt IV: Einführungsklassen

Einführungsklassen werden für geeignete Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen eingerichtet. Der erfolgreiche Besuch berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. In diese Klassen können auch Schüler aufgenommen werden, die nach dem Besuch des Mittlere-Reife-Zuges der Mittelschule bzw. als andere Bewerber an einer öffentlichen Realschule einen mittleren Schulabschluss erworben haben.

Förderungsrechtlich handelt es sich um den Besuch der Klasse 10 eines Gymnasiums. Bei der Prüfung nach § 2 Abs. 1a BAföG kann nicht auf den Besuch der allgemeinen 10. Klasse eines Gymnasiums verwiesen werden.

Kann von der Wohnung der Eltern aus eine Einführungsklasse mit dem angestrebten Ausbildungsziel nicht erreicht werden, so ist dem Auszubildenden für den Besuch einer auswärts gelegenen Einführungsklasse in der angestrebten Ausbildungsrichtung der Bedarf nach § 12 Abs. 2 BAföG zu gewähren.

Ob an der jeweiligen Ausbildungsstätte eine Einführungsklasse gebildet wurde, hat der Auszubildende durch die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen.

Abschnitt V: Gymnasien

Die Jahrgangsstufen 5 bis 12 im Schuljahr 2024/25 besuchen das neu eingeführte neunjährige Gymnasium, das weiter schrittweise aufwächst und im Schuljahr 2025/26 die Jahrgangsstufen 5 bis 13 umfassen wird. An Gymnasien des sogenannten „Auffangnetzes“ wird im Schuljahr 2024/2025 eine Q12 nach den Bestimmungen des achtjährigen Gymnasiums angeboten.

Bei musischen Gymnasien sind sechsjährige Schulformen möglich (Jahrgangsstufe 7 mit 12).

Es bestehen folgende Ausbildungsrichtungen:

NTG	=	Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
MuG	=	Musisches Gymnasium
SG	=	Sprachliches Gymnasium (auch in der besonderen Form des HG* -Humanistisches Gymnasium- möglich)
HG	=	Humanistisches Gymnasium
SWG	=	Sozialwissenschaftliches Gymnasium
WWG	=	Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium

Die sieben- und neunjährigen Schulformen und die einzelnen Ausbildungsrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich Lehrstoffes und Bildungsgang und sind ausschlaggebend für die Entscheidung nach § 2 Abs. 1a BAföG.

Am Matthias-Grünwald-Gymnasium Würzburg und an den Bayernkollegs Augsburg und Schweinfurt (siehe Abschnitt 9) können ein- oder zweijährige Vorkurse für Flüchtlinge und Migranten zum Erwerb der Hochschulreife eingerichtet werden, sofern die Schülerzahlen dies zulassen. Die entsprechenden Gymnasien sind in der Spalte "Bemerkung" angegeben. Ob tatsächlich an der jeweiligen Ausbildungsstätte ein Vorkurs eingerichtet ist, hat der Auszubildende durch die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen. Die Förderung richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Buchst. c VorkurseV.

Wenn in der Spalte "Bemerkung" nichts anderes angegeben ist, können in der entsprechenden Schule Knaben und Mädchen aufgenommen werden.

Abschnitt VI: Fachoberschulen (Berufliche Oberschule)

Fachoberschulen gehören zum Bereich der zu allgemeinbildenden Abschlüssen weiterführenden Schulen. Für den Besuch von Fachoberschulen können grundsätzlich Leistungen nach dem BAföG gewährt werden, wenn der Auszubildende zum Zwecke des Schulbesuchs notwendig auswärts untergebracht ist (§ 2 Abs. 1a BAföG).

An den Fachoberschulen werden die Ausbildungsrichtungen

- Technik,
- Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
- Wirtschaft und Verwaltung,
- Sozialwesen,
- Gestaltung,
- Gesundheit, sowie
- Internationale Wirtschaft.

angeboten, vgl. auch Spalte „Ausbildungsgang“.

Fachoberschulen umfassen die Jahrgangsstufen 11 mit 13. Die Fachoberschule führt in zwei Jahren zur Fachhochschulreife. Besonders befähigte Schüler können in einem dritten Jahr zur fachgebundenen oder zur allgemeinen Hochschulreife geführt werden.

Entsprechendes gilt für die Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Die Integrationsvorklasse gemäß § 4 Abs. 5 der Schulordnung ist für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) als reguläre Klasse der Fachoberschule verankert. Integrationsvorklassen können damit an allen Beruflichen Oberschulen gebildet werden. Sie sind immer der Schulart Fachoberschule (nicht Berufsoberschule) zugeordnet.

Die Integrationsvorklassen sind damit dem Grunde nach förderfähig gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG.

Abschnitt VII: Berufsfachschulen (einschließlich Wirtschaftsschulen) und Fachschulen

Erläuterungen zur Schulgattung der Berufsfachschulen

Zu den Berufsfachschulen gehören u.a.

- die zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen,
- Berufsfachschulen für IT-Berufe und kaufmännische Berufe
- die gewerblichen Berufsfachschulen,
- die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung,
- die Berufsfachschulen für Sozial- und Kinderpflege,
- die Berufsfachschulen für Berufe des Gesundheitswesens.

Das ausschließlich an Berufsschulen (einschließlich der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) eingerichtete Berufsgrundschuljahr sowie das Berufsvorbereitungsjahr, teilweise ebenfalls dort angeboten, sind förderungsrechtlich den Berufsfachschulen i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG gleichgestellt (siehe hierzu auch Anlage 1 zu Abschnitt VII).

Die Berufsfachschule ist eine berufliche Schule, die entweder einen Teil einer Berufsausbildung vermittelt oder zu einem Berufsabschluss führt.

Entsprechendes gilt für Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Wirtschaftsschulen

Die Wirtschaftsschule kann in zweistufiger (Jahrgangsstufen 10 und 11), dreistufiger (Jahrgangsstufen 8 bis 10) und vierstufiger (Jahrgangsstufen 7 bis 10) Form geführt werden. Zum Schuljahr 2020/2021 wurde die Einführung einer 6. Jahrgangsstufe (Vorklasse) an der Wirtschaftsschule als Regelangebot beschlossen.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 startet der Schulversuch ab der Jahrgangsstufe 5.

Die zwei-, drei- und vierjährigen Wirtschaftsschulen sind hinsichtlich Lehrstoff und Bildungsgang verschieden (ausschlaggebend für Entscheidungen nach § 2 Abs. 1a BAföG). Die Wirtschaftsschule ist nicht berufsqualifizierend. Entsprechendes gilt für Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Sonstige Berufsfachschulen

Nur an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung sowie der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement erfolgt die Ausbildung in Wahlpflichtfächergruppen; an den übrigen Berufsfachschulen werden keine Wahlpflichtfächergruppen geführt.

Für Schüler mit beendeter Vollzeitschulpflicht oder erfolgreichem Abschluss der Mittelschule, die eine Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung besuchen, dauert die Ausbildung bis zum Berufsabschluss als Hauswirtschafter/in sowie zur/m „Staatlich geprüfter/n Assistent/in für Ernährung und Versorgung“ drei Jahre. Die Schüler erwerben den Abschluss im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/in durch erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung, die von den nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen abgenommen wird, den Abschluss als „Staatlich geprüfte/r Assistent/in für Ernährung und Versorgung“ bei zusätzlichem erfolgreichem Absolvieren von zwei verschiedenen Wahlpflichtfächern einschließlich eines jeweils mindestens zweiwöchigen Praktikums. Bereits nach zweijährigem Schulbesuch nehmen die Schüler an einer staatlichen Abschlussprüfung teil, bei deren Bestehen sie den Berufsabschluss als "Staatlich geprüfte/r Helfer/in für Ernährung und Versorgung " erwerben. Die Abschlüsse sind berufsqualifizierend im Sinne von § 7 Abs. 1 BAföG; die Förderung einer einzigen weiteren Ausbildung gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BAföG ist aufgrund der vorgeschriebenen Dreifachqualifikation möglich, auch wenn dies zu einer weiteren Berufsqualifikation führt.

Für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss oder einem höherwertigen Bildungsabschluss dauert die Ausbildung bis zum Berufsabschluss im anerkannten

Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/in sowie zur/m „Staatlich geprüfter/n Assistent/in für Ernährung und Versorgung“ zwei Jahre. Auch hier wird die Prüfung von den nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen abgenommen.

Schüler einer Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung können nach einem oder zwei Jahren in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis (duales System) überwechseln. Entschließt sich ein Schüler, die weitere Ausbildung im dualen System zu absolvieren, steht ihm hierfür Ausbildungsförderung nicht zu; in solchen Fällen umfasst der Förderungsanspruch nur die Dauer des Berufsfachschulbesuchs.

Förderungsrechtliche Einordnung der Berufsfachschulen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BAföG:

Die in Abschnitt VII aufgeführten Berufsfachschulen sind im Regelfall den Berufsfachschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG zuzuordnen (Mindestausbildungsdauer zwei Jahre und berufsqualifizierender Abschluss).

Entsprechendes gilt grundsätzlich für die Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Soweit es sich um Berufsfachschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG handelt (Ausbildungsdauer weniger als zwei Jahre und/oder der Schulbesuch führt zu keinem berufsqualifizierenden Abschluss), ist dies in den Bemerkungen zur jeweiligen Schule im Ausbildungsstättenverzeichnis ausgewiesen. Schüler dieser Schulen können nur dann gefördert werden, wenn sie zum Zwecke der Ausbildung notwendig auswärts untergebracht sind (§ 2 Abs. 1a BAföG). In der Regel trifft dies auf folgende Schulformen zu:

- Formen der beruflichen Grundbildung: * Berufsgrundschuljahr
 - * Berufsvorbereitungsjahr
- Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe (einjährig)
- Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (einjährig)

- Berufsfachschulen für Kosmetik (einjährig - z.T. genehmigte Ersatzschulen)
- Abschlussklassen (Jahrgangsstufe 10) der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen
- zweijährige Wirtschaftsschulen (Klasse 10 und 11)
- Wirtschaftsschule (Förderschule) der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte (Klassen 10 und 11)
- Berufsschulstufe an Schulen des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung

Fachlehrer an **allgemeinbildenden** Schulen (Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern)

Bei der Ausbildung zum Fachlehrer für die allgemeinbildenden Schulen handelt es sich um eine einheitliche, insgesamt vier Jahre dauernde Ausbildung; die Ausbildung zum Fachlehrer für Sport und Informationstechnik ist aufgrund der Zugangsvoraussetzungen für das Staatsinstitut fünfjährig. Alle Ausbildungen zusammengenommen bilden einen einheitlichen Ausbildungsabschnitt im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 BAföG i.V. mit Tz. 7.1.10 BAföGVwV - analog.

Neben dem ggf. erforderlichen Besuch der einschlägigen Berufsfachschulen (Förderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG) ist die (ergänzende) Fachlehrausbildung am Staatsinstitut über die gesamte Dauer als Berufsfachschulausbildung, die in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt, zu fördern (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 2 Satz 2 BAföG-FachlehrerV, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG).

Fachlehrkräfte an **beruflichen** Schulen (Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrkräfte, Abt. IV)

Während des Besuchs der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (und ggf. des vorgeschalteten Besuchs einer Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung) sind die Auszubildenden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu fördern. Daran anschließend stehen die Auszubildenden als Fachlehreranwärterinnen und -anwärter während ihrer einjährigen Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrkräfte, Abt. IV in Ansbach im Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Eine

Förderung der Ausbildung zur Fachlehrkraft Fachlehrer am Staatsinstitut ist gem. § 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG nicht möglich, da die Auszubildenden während dieser Zeit Anwärterbezüge erhalten.

Erläuterung zur Schulart der Fachschulen

Bei Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ist vermerkt, dass es sich um eine Ausbildungsstätte im Sinne von § 12 BAföG handelt. Fachschulen, bei denen ein solcher Hinweis fehlt, sind Ausbildungsstätten i.S.v. § 13 BAföG; hierzu zählen auch die Fachakademien für Sozialpädagogik, siehe unten.

Fachschulen für Familienpflege

Die Ausbildung an den Fachschulen für Familienpflege dauert je nach Organisationsform 2 bis 3 1/2 Jahre. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte.

Der erste Ausbildungsabschnitt dauert in der zweijährigen Vollzeitform 18 Monate und in der gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG nicht förderfähigen berufsbegleitenden Form 30 Monate. Den zweiten Ausbildungsabschnitt bildet ein Berufspraktikum, das in der Vollzeitform sechs Monate und in der Teilzeitform bis zu maximal zwölf Monate dauert. Für das Berufspraktikum in Vollzeitform liegen die Förderungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 4 BAföG vor.

Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe

Einjährige Ausbildung in der Heilerziehungspflegehilfe: Es handelt sich um eine Ausbildungsstätte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Der Bedarf richtet sich nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Eine Förderung ist somit nur noch bei notwendiger auswärtiger Unterbringung möglich (§ 2 Abs. 1a BAföG).

Die *zweijährige Ausbildung* und der Besuch der *dreijährigen Ausbildung* in der Heilerziehungspflege sind ebenfalls dem Grunde nach förderfähig nach dem BAföG. Es handelt sich bei den Fachschulen für Heilerziehungspflege um unechte Fachschulen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG. Der Bedarf richtet sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bzw. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG, sofern die Auszubildenden notwendig auswärts untergebracht sind.

Zum Schuljahr 2024/2025 ist mit einem Schulversuch „Modernisierung der Heilerziehungspflegeausbildung“ an Fachschulen für Heilerziehungspflege gestartet worden. Die Ausbildung wird entweder „gegliedert“ oder „praxisintegriert“ durchgeführt. Die gegliederte Ausbildung besteht aus zwei Ausbildungsabschnitten:

a) einem überwiegend theoretischen ersten Ausbildungsabschnitt von zwei Schuljahren an der Fachschule und

b) einem daran anschließenden zweiten Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachschule für Heilerziehungspflege begleiteten Berufspraktikums von 12 Monaten.

In der praxisintegrierten Ausbildung schließen die Schülerinnen und Schüler einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger heilerziehungspflegerischer Einrichtungen, der mit der Fachschule für Heilerziehungspflege kooperiert. Sie sind zugleich Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege und Auszubildende an einer mit der Fachschule kooperierenden heilerziehungspflegerischen Einrichtung. Die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege dauert in Vollzeitform drei Jahre (bzw. 4 Jahre, falls gem. Anlage 2 zur KMBek zum Schulversuch ein heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr absolviert werden muss).

Fachakademien für Sozialpädagogik (Erzieherausbildung)

Mit Urteil vom 20.08.2012 Az. 12 BV 12.901 hat der BayVGH entschieden, dass eine Fachakademie für Sozialpädagogik aufgrund des in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Inhalts des Ausbildungsganges nicht mehr als Fachakademie i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 BAföG angesehen werden könne.

Nach der FakO stellt sich der Ausbildungsgang wie folgt dar:

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform in der Regel drei Jahre, in hälftiger Teilzeitform sechs Jahre.

Sie gliedert sich in

- eine überwiegend theoretische Ausbildung von zwei Studienjahren im Vollzeitunterricht oder vier bzw. drei Studienjahre im Teilzeitunterricht an einer Fachakademie für Sozialpädagogik und

- ein anschließendes von der Fachakademie begleitetes Berufspraktikum von zwölf Monaten in Vollzeitform oder 24 Monaten in Teilzeitform.

Anstelle der gegliederten Ausbildung kann die Ausbildung mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch praxisintegriert mit durchgängig abwechselnden Unterrichts- und Praxisphasen im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses nach Maßgabe von Teil 7 der Fachakademieordnung (§§ 90 ff FakO) durchgeführt werden (praxisintegrierte Ausbildung).

Die Aufnahme in das erste Studienjahr setzt voraus

1. Die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und jeweils einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b zur FakO, oder
2. einen mittleren Schulabschluss und eine einschlägige berufliche Vorbildung durch entweder
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildung von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nach Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b zur FakO oder
 - c) ein erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches Seminar oder ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Einführungsjahr nach Anlage 3 zur FakO oder
 - d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren und
3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass der Bewerber für den Beruf des Erziehers geeignet ist,
4. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und
5. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen.

Abweichend zu den Voraussetzungen nach Nr. 2 Buchst. a) bis d) können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie erwarten lassen.

Das der Fachakademie vorgelagerte einjährige Sozialpädagogische Einführungsjahr ist nicht nach dem BAföG förderfähig. Es handelt sich hier lediglich um einen beruflichen

Vorbildungsweg, für die Erzieherausbildung der nicht an einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 BAföG stattfindet. Die Auszubildenden erhalten während des Besuchs des sozialpädagogischen Einführungsjahres eine Praktikantenvergütung.

Der Besuch der Fachakademie für Sozialpädagogik ist dem Grunde nach förderfähig gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG. Der Besuch der FAK entspricht einer „echten“ Fachschule, deren Besuch i.d.R. eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Der Fördersatz richtet sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BAföG. Es handelt sich damit um eine 100%-Zuschuss-Förderung.

Das Berufspraktikum ist dem Grunde nach förderfähig nach dem BAföG. Allerdings steht einem Förderungsanspruch i.d.R. die Vergütung entgegen.

Praktikumsförderung

Ist im Zusammenhang mit dem Besuch einer bestimmten Ausbildungsstätte ein Praktikum zu absolvieren, das die Anforderungen des § 2 Abs. 4 BAföG erfüllt, ist bei der jeweiligen Schule ein entsprechender Vermerk angebracht.

Anlage 1 zu Abschnitt VII

Berufsgrundschuljahr (BGJ/s) und Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Das BGJ/s und das BVJ werden in vollzeitschulischer Form an Berufsschulen durchgeführt. Die entsprechenden Klassen sind in diesem Verzeichnis nicht einzeln aufgeführt. Sollte ein Auszubildender im Einzelfall wegen des Besuches eines BGJ/s oder BVJ notwendig auswärts untergebracht sein (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG), hat der Auszubildende durch Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen, ob das jeweilige BGJ/s bzw. BVJ eingerichtet ist.

Die BGJ/s und BVJ werden auch an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Form von Vollzeitschuljahren (§§ 9 und 11 der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) angeboten. Sie sollen die Jugendlichen für eine Berufsausbildung oder für den Eintritt in das Berufsleben befähigen.

Anlage 2 zu Abschnitt VII

Verzeichnis der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Berufsschulstufe

(soweit an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung ein "BVJ nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BSO-F („Arbeitsqualifizierungsjahr“) besucht wird vgl. Anlage 1 zu Abschnitt VII).

Der Besuch von Berufsschulstufen (Klassen 10 mit 12), die an Förderzentren eingerichtet worden sind, die nach dem Lehrplan für die Berufsschulstufe - Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichten und in denen eine der besonderen Lage der geistig Behinderten entsprechende Form der beruflichen Grundbildung vermittelt wird, ist förderungsrechtlich den Formen der beruflichen Grundbildung zuzuordnen und damit förderungsfähig. Die Auszubildenden erhalten Förderung wie Schüler an Berufsfachschulen ab Klasse 10 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1a BAföG).

Abschnitt VIII: Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen

Berufsaufbauschulen:

Berufsaufbauschulen bestehen ab dem Schuljahr 2000/2001 (1. August 2000) nicht mehr (vgl. § 1 Nr. 5, § 4 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 25.04.2000, GVBl. S. 273).

Abendrealschulen:

In Bayern bestehen drei- und vierjährige Abendrealschulen.

Art. 10 Abs. 1 Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sieht vor, dass in der Abschlussklasse auch Tagesunterricht erteilt werden kann. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Realschulordnung (RSO) werden in die Abendrealschule nur Bewerber aufgenommen, die berufstätig bleiben. Lediglich die letzte Jahrgangsstufe dürfen auch Personen besuchen, die nicht mehr berufstätig sind.

Der Besuch **des letzten Jahres der Abendrealschule** ist im Hinblick auf die Regelung der Tz. 2.5.4 BAföG VwV nunmehr dem Grunde nach förderfähig nach dem BAföG, soweit die Pflicht zur Berufstätigkeit entfällt. Dies hat die Schule auf der Schulbescheinigung nach § 9 BAföG gesondert zu bestätigen.

Abschnitt IX: Abendgymnasien, Kollegs und vergleichbare Einrichtungen
(z.B. Berufsoberschulen)

Abendgymnasien:

In Bayern bestehen zwei-, drei- oder vierjährige Abendgymnasien folgender Typen:

SG Sprachliches Gymnasium

MG Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium

WG Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium

Abendgymnasien dürfen nur von Personen besucht werden, die berufstätig sind. Diese Verpflichtung entfällt beim Besuch der 3. Klasse jeweils ab 1. Februar, in der 4. Klasse in vollem Umfang. Im Hinblick auf § 2 Abs. 5 BAföG ist eine Förderung erst ab diesem Zeitpunkt möglich.

Kollegs:

Der Bildungsgang umfasst zwei, drei oder vier Jahre und führt Erwachsene zur allgemeinen Hochschulreife.

Ausbildungsförderung wird während der gesamten Ausbildung gewährt.

Spätberufenschulen (nur Klassen 11 bis 13):

Den Grundbedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BAföG erhalten nur Auszubildende, welche beim Eintritt in das Spätberufengymnasium

- a) eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren nachweisen können,
- b) ein Mindestalter von 19 Jahren erreicht haben und
- c) den Kenntnisstand der mittleren Reife besitzen.

An den Bayernkollegs Augsburg und Schweinfurt können ein- oder zweijährige Vorkurse für Flüchtlinge und Migranten zum Erwerb der Hochschulreife eingerichtet werden, sofern die Schülerzahlen dies zulassen. Die entsprechenden Kollegs sind in der Spalte „Bemerkung“ angegeben. Ob tatsächlich an der jeweiligen Ausbildungsstätte ein Sonderlehrgang eingerichtet ist, hat der Auszubildende durch die Vorlage einer entsprechenden Schulbescheinigung nachzuweisen. Die Förderung richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Buchst. c VorkurseV.

Berufsoberschulen:

Die Berufsoberschule führt die allgemeine und die fachtheoretische Bildung fort und vermittelt eine fachgebundene bzw. mit Ergänzungsprüfung die allgemeine Hochschulreife.

Es bestehen folgende Ausbildungsrichtungen:

- Technik
- Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
- Wirtschaft und Verwaltung
- Sozialwesen
- Gesundheit
- Internationale Wirtschaft

Die Berufsoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13. Die Auszubildenden an Berufsoberschulen sind den Auszubildenden an Kollegs förderungsrechtlich gleichgestellt (Tz. 2.1.13 Abs. 2 BAföGVwV).

An der Berufsoberschule können als Vorklassen (freiwillige) einjährige Klassen eingerichtet werden. Auszubildende in der Vorklasse sind förderungsrechtlich den Auszubildenden an Berufsaufbauschulen gleichgestellt (Tz. 2.1.13 Abs. 2 BAföGVwV). Der Bedarf richtet sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG; die Förderung erfolgt grundsätzlich elternabhängig.

Abschnitt X: Akademien (einschließlich Fachakademien)

Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement:

Nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO) vom 19. Mai 2017 (GvBl S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2024 sowie vom 04.07.2024 ist zur Aufnahme in eine Fachakademie der Ausbildungsrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement neben einem mittleren Schulabschluss auch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nachzuweisen. Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre und gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt von zwei Studienjahren an der Fachakademie und ein anschließendes von der Fachakademie begleitetes Berufspraktikum von zwölf Monaten, das ebenfalls nach dem BAföG förderfähig ist. In hälftiger Teilzeitform dauert die Ausbildung sechs Jahre und ist nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG nicht förderfähig.

Fachakademien für Sozialpädagogik gelten förderungsrechtlich als Fachschulen.

Abschnitt XI: Hochschulen

Für die Förderung von Praxiszeiten i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 1 BAföG ist es unerheblich, ob diese vor, während (Urlaubssemester) oder im Rahmen des Hochschulstudiums (z.B. Praxissemester) abgeleistet werden. Sofern vor Aufnahme der Ausbildung durchgeführte berufspraktische Tätigkeiten oder Praktika für die zu fördernde Ausbildung anerkannt werden, ist die Förderungshöchstdauer entsprechend zu kürzen (§ 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG). Dies gilt entsprechend, wenn die Praxiszeiten während eines Urlaubssemesters abgeleistet werden.